

Mais à supposer même qu'une demande en dommages-intérêts formée d'une manière indépendante, en dehors du procès en contrefaçon, à raison du préjudice causé par ce procès et par la saisie d'objets soi-disant contrefaits, ne puisse pas être portée devant le tribunal prévu à l'art. 30 de la loi, il faut en décider autrement lorsque cette demande est formée par voie reconventionnelle dans le procès en contrefaçon. C'est ainsi que la jurisprudence fédérale s'est constamment prononcée en ce sens que la garantie du for du domicile (art. 59 const. féd.) ne s'oppose pas à ce que le défendeur fasse valoir, devant le juge nanti de la demande principale, une demande reconventionnelle lorsque celle-ci est connexe avec la demande principale.

Dans le cas particulier, c'est la Cour de Justice, nantie du procès en contrefaçon, qui a ordonné la saisie et imposé le cautionnement à la partie demanderesse au procès en contrefaçon. La demande en dommages-intérêts était déjà en un certain sens prévue par le fait de la garantie exigée. Elle est en rapport direct avec l'action en contrefaçon et en forme pour ainsi dire la contre-partie; elle a pour condition que cette action soit repoussée ou retirée; son sort dépend de celui de l'action principale. Il existait donc entre la demande principale en déclaration de contrefaçon et la demande reconventionnelle en dommages-intérêts un rapport d'étroite connexité qui justifiait la compétence de la Cour de Justice, nantie de la première de ces demandes, pour statuer également sur la seconde. La circonstance que la demande principale a été retirée postérieurement à la formation de la demande reconventionnelle n'a pas eu pour effet, d'après l'arrêt attaqué, de soustraire celle-ci à la compétence de la Cour, parce que l'instance une fois liée l'était au profit des deux parties. La recourante ne critique pas cette manière de voir, qui ne paraît du reste en contradiction avec aucun principe de droit fédéral ou cantonal et doit par conséquent être maintenue.

Il est ainsi démontré que la Cour de Justice était compétente pour statuer comme instance cantonale unique sur la

demande reconventionnelle en dommages-intérêts formée par l'Association du Pavillon Raoul Pictet, et qu'en conséquence l'arrêt attaqué n'implique aucune violation au préjudice de la recourante de la garantie de la double instance.

3. — Quant aux critiques de la recourante visant le fond même de l'arrêt attaqué, il est clair de prime abord qu'en admettant qu'elles fussent fondées, elles démontreraient que le dit arrêt fait une fausse application du droit privé fédéral, mais non qu'il viole l'art. 4 de la Constitution fédérale. Or l'art. 182 OJF dispose qu'il n'y a pas de recours de droit public au Tribunal fédéral pour cause de violation des lois civiles fédérales par les autorités cantonales. En outre, le recours de droit public contre le fond même du jugement cantonal est encore exclu dans le cas particulier par la raison que la cause est susceptible de donner lieu, le moment venu, à un recours en réforme au Tribunal fédéral en vertu des art. 56 et suiv. OJF.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

23. Urteil vom 22. Mai 1901 in Sachen  
Fäßler gegen Dörig.

*Zulässigkeit des Rekurses wegen Rechtsverweigerung. — Forderungsklage aus Ehrverletzung, geltend gemacht in Verbindung mit einer Strafklage. Verhältnis beider Ansprüche und Klagen. Bundesbürgerrecht (G.-R.) und kantonales Prozessrecht.*

A. Am 11. April 1899 ließ der Rekurrent Fäßler dem Rekursgegner Dörig einen Zahlungsbefehl für 20,000 Fr. zustellen. Als Grund der Forderung war angegeben: „Kreditschädigung und Amtsehrverletzung“, und die Forderung stützt sich unbestrittenermaßen auf die Behauptung des Rekurrenten, daß der

Rekursgegner über den Rekurrenten am 3. April 1899 in einer Versammlung der Schulgemeinde Meistersrüti ehrverletzende Äußerungen gethan habe. Der Rekursgegner schlug Recht vor. Der Leitschein datiert vom 21. April 1899 und gibt als Streitgegenstand an: „Forderung von 20,000 Fr. wegenreditschädigung und Amtsehrverletzung.“ Der Prozeß kam erst im Jahre 1900 zur Verhandlung vor Bezirksgericht Appenzell, innerer Landesteil. Vor diesem Bezirksgericht stellte der Rekurrent den Antrag: „Es sei zu erkennen: 1. Es habe der Beklagte den Kläger schwer an der Amtsehre und Privatehre verletzt und sei daher angemessen zu bestrafen und die stattgefundene Ehrverletzung gerichtlich aufzuheben; 2. Beklagter habe dem Kläger als Entschädigung und Genugthuung den Betrag von 20,000 Fr. bzw. einen durch den Richter zu normierenden Ersatz zu leisten.“ Der Beklagte (und Rekursgegner) stellte, nach der Darstellung der Rekurschrift erst in der Schlußverhandlung vor Bezirksgericht, nach der Darstellung der Vernehmlassung des Kantonsgerichtes dagegen schon in der Verhandlung vom 23. Oktober 1900, das Begehren: Auf die Klage sei aus formellen Gründen nicht einzutreten, weil Injurienklagen nach Art. 24 appenzell-innerrhod. C.=P.=D. nicht mit Zahlungsbefehl anhängig gemacht werden können. In seinem Entscheid vom 3. Januar 1901 urteilte das Bezirksgericht Appenzell, innerer Landesteil, im Sinne dieser Anträge auf Nichteintreten, aus folgenden Gründen: „1. Daß der Forderungsklage, die aus dem Titel der Ehrverletzung begründet werden will, in erster Linie beklagtiſcherſeits die Einrede formell unrichtiger Einleitung entgegengestellt wird und daher vorab dieser Einwurf auf seine Richtigkeit zu prüfen ist; 2. daß hiebei maßgebend sein müssen die Art. 24 und 15 der kantonalen Zivilprozeßordnung; nach Art. 24 leg. cit. aber Injurienklagen beim Vermittleramt in Form von Rechtsvorschlag geltend zu machen sind und damit eine andere Einleitungsform (wie Zahlungsbefehl) absolut ausgeschlossen ist; daß diese bindende Vorschrift noch ergänzt wird durch Art. 15 ibid., welcher von zwei Klagen spricht, nämlich von der Straf- und der Zivilklage; 3. daß daher, will eine Forderungsklage aus Injurie (Privat- oder Amtsehrverletzung) hergeleitet werden, vorerst logischerweise der Straffall gerichtlich be-

handelt bzw. entschieden werden muß, ob ein Delikt, das den Beklagten zu Schadenersatz pflichtig macht, überhaupt vorliege oder nicht; 4. daß somit, weil die konkrete Forderung aus dem Titel der Amtsehrverletzung hergeleitet wird, es sich also um eine Strafflage einer- und eine Zivilklage andererseits handelt, für erstere — die Strafflage aber überhaupt eine prozessualische Einleitung wie sie Art. 24 C.=P.=D. vorschreibt, nicht vorliegt.“ Der Kläger (und Rekurrent) erklärte gegen dieses Urteil die Appellation an das Kantonsgericht. Vor diesem stellte er die Anträge: „1. Es sei in die Entschädigungs- und Genugthuungsklage im Betrage von 20,000 Fr. einzutreten und dieselbe zur materiellen Behandlung ans Bezirksgericht zurückzuweisen; eventuell sei 2. die Klage im Betrage von 20,000 Fr. oder nach richterlichem Ermessen gutzuheißen.“ Der Beklagte (und Rekursgegner) trug auf Abweisung der Appellation an. Das Kantonsgericht des Kantons Appenzell J./Rh. hat durch Urteil vom 14. Februar 1901 erkannt: Es sei die Appellation als unbegründet erklärt und sonach auf die Forderungssache nicht einzutreten. Die Begründung lautet: „1. Daß man es im konkreten Falle in erster Linie mit einer Injurienklage zu thun hat, geht zur Evidenz nicht nur aus dem Leitschein, der von „Amtsehrverletzung“ spricht, sondern auch aus dem vom Kläger vor Bezirksgericht gestellten Rechtsbegehren hervor, das vorab auf Satisfaktion, Aufhebung der Ehrverletzung und Bestrafung des Beklagten wegen schwerer Verletzung der Amts- und Privatehre lautet; 2. Es ist nun unbestreitbar, übrigens auch nicht bestritten, daß das Kantonsgericht nach Art. 40 und 41 der Kantonsverfassung nicht kompetent ist, Strafflagen wegen Ehrverletzung zu beurteilen, da Injurienklagen verfassungsgemäß der Kompetenz des Kantonsgerichtes entzogen sind und in die ausschließliche Kompetenz des Bezirksgerichtes fallen. 3. Wenn daher das Bezirksgericht gefunden hat, es sei auf die Klage aus formell rechtlichem Grunde des Mangels einer prozessualischen Einleitung der Injurienklage nicht einzutreten, steht dem Kantonsgericht eine Überprüfung dieser Frage nach Vorerwähntem nicht zu. 4. Mangel aber der Hauptklage die elementarste Bedingung der gerichtlichen Einleitung, kann auch bezüglich der Nebenfolge nicht judiziert werden, da Art. 15 der kantonalen Prozeßordnung

klar und bestimmt vorschreibt, daß Schadenersatzklagen aus Injurien mit der Haupt- (Straf-) Klage verbunden werden müssen. 5. Es liegt daher für das Kantonsgericht kein Grund zur Abänderung des erstinstanzlichen Urteils vor.“

B. Gegen dieses Urteil richtet sich der vorliegende staatsrechtliche Rekurs des Klägers Fähler, der den Antrag enthält: Es seien in Begründeterklärung des Rekurses die kantonalen Gerichtsinstanzen (Bezirksgericht und Kantonsgericht) anzuhalten, in die vom Rekurrenten anhängig gemachte Genugthuungs- und Entschädigungsklage im Betrage von 20,000 Fr. einzutreten und dieselbe materiell zu beurteilen. Die rechtliche Begründung dieses Antrages geht dahin: Der Rekurrent habe, wie jeder Bürger, gemäß Art. 2, 41 und 38 der Kantonsverfassung von Appenzell J.-Rh., Anspruch darauf, daß er mit seinen Klagen gehört und daß über dieselben geurteilt werde. Nun habe er durch Zahlungsbefehl und Leitschein und unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten eine Klage bei der zuständigen kantonalen Gerichtsinanz eingeleitet, und zwar jedenfalls in der Hauptsache, ja sogar ausschließlich, eine auf die Art. 50 und 55 D.-R. gestützte Geldforderungsklage. Wenn er nun vor Bezirksgericht auch noch Bestrafung des Beklagten wegen Amts- und Privatehrverletzung beantragt habe, so haben entweder — wenn auch für dieses Klagebegehren die prozessrechtlich richtige Einleitung beim Vermittleramt stattgefunden habe — beide Klagebegehren beurteilt werden müssen; oder — wenn das Klagebegehren auf Bestrafung nicht richtig eingeleitet worden sei — es habe doch die Beurteilung der in gesetzlicher Form eingeleiteten Geldforderungsklage nicht verweigert werden dürfen. Es handle sich um eine durch das eidgenössische Obligationenrecht ausdrücklich zugelassene Klage; das kantonale Prozeßrecht könne die Geltendmachung einer solchen Klage weder ausschließen noch in dem Sinne beschränken, daß sie nur in Verbindung mit einer Injurienklage anhängig gemacht werden könne, resp. daß sie als selbständige Klage unzulässig sei. Sollte Art. 15 litt. a Schlußsatz der appenzell-innerrhodischen G.-P.-D. wirklich eine derartige Beschränkung tendieren, wäre er bundesrechts- und somit auch verfassungswidrig. Auch aus andern Gründen sei die hier vorgeschriebene Verbindung der Zivilklage aus Ehrverletzung mit der Injurienklage unzulässig; für beide Klagen seien ver-

schiedene Gerichtsstände maßgebend und gelte verschiedenes Recht. Speziell bei Antragsdelikten stehe es dem Kläger frei, die eine oder die andere Klage oder beide zu erheben. Der Richter habe bei einer Forderungsklage aus Art. 50 und 55 D.-R. nur zu untersuchen, ob die Voraussetzungen dieser Ansprüche gegeben seien, und gegebenenfalls die Klage zu schützen, gleichviel, ob auch eine Injurienklage angehoben sei oder nicht. Unverständlich sei vollends, wie man vorliegend die Forderungsklage als Accessorium der Injurienklage habe bezeichnen können.

C. Der Rekursgegner trägt auf Abweisung des Rekurses an. Aus den Ausführungen der Antwort ist hervorzuheben: Es sei dem Rekurrenten unbenommen gewesen, die in Art. 50 und 55 D.-R. vorgesehene Klage selbständig zu stellen; da er es aber vorgezogen habe, strafrechtlich vorzugehen, habe er sich den Bestimmungen von Art. 15 litt. a G.-P.-D. fügen müssen. Durch diese Vorschrift sei das eidgenössische Recht weder korrigiert noch verweigert. Endlich sei bezüglich der Strafklage auf Injurie zu bemerken, daß der betreffende Entscheid vom Bezirksgericht am 3. Januar 1901 endgültig gefällt worden und daß daher der Rekurs in diesem Punkte verspätet sei.

D. Die Vernehmlassung des Kantonsgerichtes des Kantons Appenzell J.-Rh. schließt ebenfalls auf Abweisung des Rekurses. Es ist aus ihr hervorzuheben, daß nach appenzell-innerrhodischem Recht Injurienklagen als Strafklagen behandelt, und daß Entschädigungs- und Genugthuungsbegehren aus Injurie als Accessorium zur Strafklage betrachtet werden. Die Vernehmlassung führt ebenfalls aus, es sei dem Rekurrenten unbenommen, seinen Ersatzanspruch aus Krediterschädigung gestützt auf Art. 50 ff. D.-R. in selbständiger Klage einzuleiten oder dieselbe abhätionsweise mit der alsdann korrekt nach Art. 24 G.-P.-D. einzuleitenden Ehrverletzungsklage zu verbinden. Die Frage dagegen, wie ein Prozeß einzuleiten sei, beurteile sich nach kantonalem Prozeßrecht, und da eine willkürliche Auslegung dieses Prozeßrechtes nicht vorliege, sei der Rekurs auch nach dieser Richtung unbegründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Standpunkt des Rekursgegners, der Rekurs sei zum Teil, nämlich bezüglich der Strafklage, verspätet, beruht auf einem Mißverständnis. Vor dem Kantonsgericht hatte der Rekurrent

nur Aufhebung des bezirksgerichtlichen Urteils im Civilpunkte verlangt, und nur die Aufhebung der kantonalen Urteile in diesem Punkte verlangt auch der Rekurs; das mit Recht, da bezüglich des Strafpunktes die Appellation an das Kantonsgericht nicht zulässig war. Im Civilpunkte aber war die Appellation statthaft, und lief daher die Frist zur Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses in diesem Punkte erst vom kantonsgerichtlichen Urteile an, da vorher, bevor die kantonale obere Instanz gesprochen hatte, eine definitive, mit den ordentlichen kantonalen Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbare Rechtsverweigerung noch nicht vorlag. Auf den Rekurs ist daher so, wie er gestellt ist, in seinem ganzen Umfange einzutreten.

2. In der Sache selbst ist folgendes zu bemerken: Es ist richtig, daß der Rekurrent seinen Civilanspruch nur auf die Art. 50 und 55 D.-R. gründen konnte, da neben dieser eidgenössischen Rechtsquelle eine andere kantonale Rechtsquelle für Klagen aus unerlaubten Handlungen im ganzen Umfange nicht mehr besteht, speziell auch nicht etwa ein besonderer kantonalrechtlicher Civilanspruch aus Ehrverletzung neben dem Ansprüche eidgenössischen Rechtes nach Art. 50 und 55 D.-R. Platz haben kann. Ebenso ist dem Rekurrenten darin beizustimmen, daß die Voraussetzungen und der Umfang dieses Anspruches eidgenössischen Rechts ausschließlich vom eidgenössischen Obligationenrecht selber geregelt sind, und daß kantonale Gesetze an den vom eidgenössischen Recht beherrschten Voraussetzungen dieses Anspruches nichts ändern dürfen. Es ist daher namentlich auch unstatthaft, weil gegen eidgenössisches Privatrecht verstößend und einen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes enthaltend, daß ein kantonales Gesetz die Entstehung und die Existenz eines Anspruches aus unerlaubter Handlung an das Vorhandensein eines staatlichen Strafanspruches knüpfe, jenen von diesem abhängig mache. Ebenso ist es unzulässig, daß ein kantonales Gesetz die Verfolgbarkeit eines Anspruches aus unerlaubter Handlung von der vorherigen Verfolgung eines auf denselben Thatbestand sich gründenden Strafanspruches, von der Einleitung einer auf demselben Fundament beruhenden Strafflage abhängig sein läßt (vgl. bundesger. Entsch., Bd. XVIII, S. 340, Erw. 3; Bd. XVII, S. 158, Erw. 2 f.). Straf- und Civilanspruch, die auf einem und demselben tatsäch-

lichen Fundament beruhen, sind ihren rechtlichen Voraussetzungen und ihrem Wesen nach durchaus von einander verschieden, wie denn auch in der bundesgerichtlichen Praxis der Grundsatz von der Nichtgebundenheit des Civilrichters an das Urteil des Strafrichters wenigstens in dem Sinne, daß die Voraussetzungen beider Ansprüche nicht identisch sind, durchaus feststeht. Die Ansicht des Bezirksgerichts: wenn eine Forderungsklage aus Injurie hergeleitet werden wolle, müsse vorerst logischer Weise der Straffall gerichtlich behandelt werden und entschieden sein, ob ein Delikt, das den Beklagten zu Schadenersatz verpflichte, überhaupt vorliege oder nicht (Erw. 3 des bezirksger. Urteils), ist daher jedenfalls unhaltbar. Etwas anderes ist es dagegen mit kantonalen Bestimmungen über Zuständigkeit der Gerichte und die Formen des Verfahrens. Nach dieser Richtung ist die Kompetenz der Kantone gegeben, und sie findet eine Schranke nur darin, daß nicht etwa in straf- oder civilprozessualen Gewande Normen aufgestellt werden dürfen, die ihrem Wesen nach materiell-civilrechtlicher Natur sind und die Voraussetzungen des Civilanspruches aus unerlaubter Handlung oder der Verfolgbarkeit dieses Anspruches regeln. (Vgl. Stooß in den Verhandl. d. Schweiz. J.-B., 1886, S. 41 ff.; Weiß, Connexe Civil- und Strafsachen, S. 29 ff.) Es fragt sich daher, ob Art. 15 litt. a Schlußsatz der C.-P.-D. für den Kanton Appenzell J.-Rh. eine rein prozessuale Bestimmung oder aber eine mit materiell-civilrechtlichem Inhalte erfüllte Vorschrift enthalte. Die Bestimmung lautet: „Die Civilklage auf Schadenersatz ist mit der Strafflage zu verbinden“, nachdem im vorhergehenden der Gerichtsstand für Injurienklagen geregelt ist; sie findet sich in dem von den Gerichtsständen handelnden Titel. Nun ist allerdings in erster Linie auffallend, daß der Gerichtsstand der Injurie im Civilprozesse und nicht in einem Strafprozeßgesetze geregelt wird. Allein es kann hieraus, speziell auch nach den Erörterungen in der Vernehmlassung des Kantonsgerichtes, nicht geschlossen werden, daß die C.-P.-D. für Appenzell J.-Rh. die Injurienklage als Civilklage betrachte; vielmehr zeigt gerade der Schlußsatz, daß das Gesetz annimmt, aus Injurien können Straf- und Civilansprüche entstehen, und nun ist es bekanntlich bundesrechtlicher Grundsatz (speziell bei Anwendung der Art. 58 und 59 B.-B.), daß in diesen Fällen die

Strafklage als das prinzipale anzusehen ist. Jene Schlussbestimmung nun könnte freilich ihrem Wortlaute nach vielleicht dahin ausgelegt werden, die Zivilklage werde dadurch von der Strafklage abhängig gemacht, und das scheint auch in der That die Auslegung der ersten Instanz zu sein. Diese Auslegung würde allerdings gegen Bundesrecht verstößen, bezw. jene Bestimmung würde, wenn sie diesen Sinn hätte, bundesrechtswidrig sein. Allein es ist auch ein anderer Sinn und eine andere Auslegung denkbar: es kann darin die Vorschrift gefunden werden, die Zivilklage aus Injurie müsse dann, wenn auch eine Strafklage erhoben werde, adhäsionsweise mit der letztern geltend gemacht werden. In diesem letztern Falle würde die Bestimmung nicht gegen Bundesrecht verstößen, da alsdann die Zivilklage nicht von der Strafklage abhängig gemacht, sondern nur für den Fall, als beide Klagen erhoben werden, eine Bestimmung rein prozessualer Natur getroffen würde. Im letztern Sinne faßt nun das Kantonsgericht, wie insbesondere aus seiner Vernehmlassung hervorgeht, die Bestimmung auf, und nach dieser Auffassung kann daher ein Verstoß gegen Bundesrecht in jener Bestimmung nicht liegen.

3. Alsdann liegt aber auch eine Rechtsverweigerung nicht vor. Denn der kantonale Richter hatte die prozessualen Bestimmungen über Einleitung der Injurienklage zu beobachten; und wenn er nach diesen finden mußte, er könne auf die Strafklage nicht eintreten, so begiegt er keine Rechtsverweigerung, wenn er auf die adhäsionsweise damit verbundene Zivilklage nicht eintretet. Dabei bleibt freilich das eigentümliche, daß im vorliegenden Falle die Zivilklage thatsächlich zuerst gestellt war. Allein es genügt, daß dem Rekurrenten ausdrücklich die Geltendmachung seiner Zivilklage (im vollen Umfange, und nicht etwa nur soweit sie sich auf Krediterschädigung stützt) gewahrt bleibt, um seine Rechte zu schützen. Mit diesem Vorbehalt ist daher der Rekurs, nach dem Gesagten, abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

24. Urteil vom 27. Juni 1901

in Sachen Konsumverein Chur gegen Graubünden.

*Behauptete Willkür in Steuersachen und Verletzung der Rechtsgleichheit. Besteuerung eines sog. Skonto, den ein Konsumverein seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gewährt.*

A. Der Konsumverein Chur, welcher an die Stadt Chur im Jahre 1897 Fr. 19,500, im Jahre 1898 Fr. 20,500 Erwerbseinkommen versteuert hatte, gab sein steuerbares Einkommen für das Jahr 1899 auf 15,126 Fr. an. Die Stadtsteuerkommission erhöhte jedoch diese Taxation auf 29,345 Fr. 29 Cts. Hierin war inbegriffen ein Betrag von 14,159 Fr. 05 Cts., den die Steuerkommission „ausgerichtete Konsum-Dividende 5 %“ betitelt. Der Konsumverein erhob gegen diese Taxation Rekurs an die Steuer-Rekurskommission Chur, indem er geltend machte, der Betrag von 14,159 Fr. 05 Cts. sei, als Skonto an Mitglieder und Nichtmitglieder, nicht zu versteuern, so daß das steuerpflichtige Einkommen nur auf 15,186 Fr. 05 Cts. festzusetzen sei. Die Steuer-Rekurskommission wies den Rekurs ab mit der Begründung: Zunächst habe der Rekurrent den Beweis nicht erbracht, daß er einen 5 %igen Skonto nicht nur an die Genossenschaftler, sondern auch an Nichtmitglieder ausbezahlt habe. Auch wenn sodann dieser Beweis erbracht wäre, so könnte es sich eventuell nur darum handeln, den Betrag, der den Nichtmitgliedern vergütet worden sei, in Abzug zu bringen, einen Betrag, der wegen seiner Geringfügigkeit kaum in Betracht fallen dürfte. Derjenige Betrag aber, der an die Genossenschaftler ausbezahlt werde, müsse als steuerbarer Gewinnanteil qualifiziert werden, gleichviel, ob er unter dem Namen Skonto oder Dividende, gleichzeitig oder zu verschiedenen Malen im Jahre abgegeben werde, indem Skonto und Dividende zusammen den Jahresnutzen des Konsumvereins bilden, so daß es auf eine veränderte Rechnungsstellung, die offenbar zum Zwecke der Steuerentlastung eingeführt worden sei, nicht ankomme. Der Kleine Rat des Kantons Graubünden, an den der Konsumverein diesen Entscheid weiterzog, hat den Rekurrenten